

§ 6: Zustandekommen eines Vertrages  
III – Auslegung, Dissens, AGB und  
Fehlerfolgen  
– Einheit 14 –  
(Auslegung und Dissens)

# Auslegung von Willenserklärungen (1)

- Ausgangslage:
  - Nicht jede Willenserklärung ist hinreichend klar gefasst, so dass ihr Inhalt eindeutig zu verstehen ist
  - **Beispiel:** Erblasser E vermacht seine Bibliothek seinem Neffen N. E verfügt über diverse Krimiromane. Darüber hinaus zählt eine Sammlung erlesener Weine zu seinem Vermögen in einem Wert von mehreren tausend Euro. Seinen Weinkeller nannte er liebevoll seine „Bibliothek“.
    - Was hat E dem N vermacht, die Krimiromane oder den Weinkeller?
    - Welche Rechtsstellung hat N, ist er Erbe oder Vermächtnisnehmer?
- Nicht jedes menschl. Verhalten stellt eindeutig rechtserhebliches Verhalten dar (z.B. Winken während einer Versteigerung)
  - Auch scheinbar unsinnige Handlungen können Erklärungswert besitzen und sind damit auslegungsbedürftig
- Bei unklaren Willenserklärungen besteht die Anforderlichkeit, die Erklärung auszulegen, um ihren Inhalt zu ermitteln

# Auslegung von Willenserklärungen (2)

- Gegenstand der Auslegung
  - Menschliches Verhalten, dem potentiell eine Willenserklärung zu entnehmen ist
- Zielsetzung der Auslegung
  - Feststellung des sog. normativen (= gesetzlichen) Inhalts einer Willenserklärung
    - Kann vom tatsächlich Erklärten oder Gewollten abweichen
- Mittel der Auslegung
  - Heranziehen von allen Umständen des Falls, die zur Ermittlung des Sinns der Erklärung hilfreich sein können
  - z.B. Gang der Vertragsverhandlungen, Praxis zwischen den Parteien, Beruf, Alter
- Es gilt das Primat der Auslegung
  - Bevor die Frage eines Willensmangels und seiner Folgen oder die Frage einer vertraglichen Einigung beurteilt werden kann, muss erst der Inhalt der Willenserklärung(en) festgestellt werden.

# Auslegung von Willenserklärungen (3)

## ■ Auslegungsprozess Schritt 1

- Erforschung des wirklichen Willens des Erklärenden, § 133 BGB
  - sog. Willenstheorie (= „Es gilt das Gewollte, nicht das Erklärte!“)
- **Bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist allein dieser wirkliche Wille maßgeblich** (zB Testament).
  - Grund: Kein Erfordernis des Vertrauensschutzes auf Seiten des Empfängers („geht ihn nichts an“)
  - Im o.g. Beispielsfall kommt es darauf an, was E vermachen wollte, Krimiromane oder Weinkeller
  - Beachte aber Besonderheiten bei manchen nicht empfangsbed. WE, z.B. der **Auslobung**, § 657 BGB → auf Verständnismöglichkeit des angesprochenen Personenkreises abzustellen (Schutzwürdigkeit, da diese Personen zu einem Verhalten veranlasst werden sollen)
- **Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist der wirkliche Wille immer dann relevant, wenn er vom Empfänger tatsächlich erkannt** wurde, vgl. BGH NJW-RR 1995, 859
  - Beachte Grundsatz: falsa demonstratio non nocet

**Grundsatz: Der erkannte wahre Wille des Erklärenden geht immer vor!**

## Auslegung von Willenserklärungen (4)

RGZ 99, 147 (1920) „Haagjöringskød“: falsa demonstratio non nocet

Aus den Gründen:

... „Wie das Oberlandesgericht bedenkenfrei festgestellt hat, sind beide Parteien beim Abschlusse des Vertrags vom 18. November 1916 irrigerweise davon ausgegangen, daß die den Gegenstand des Vertrags bildende, in sich bestimmte Ware — 214 Faß Haagjöringskød, auf Dampfer Jessica verladen — Walfischfleisch sei, während die Ware in Wirklichkeit Haifischfleisch und als solches mit dem norwegischen Worte Haagjöringskød, dessen Bedeutung die Parteien nicht kannten, richtig bezeichnet war. Diese Feststellung rechtfertigt jedoch die Auffassung nicht, daß, was verkauft gewesen, nämlich Haagjöringskød, auch geliefert worden sei, und daß der Kläger, nachdem ihm durch Aushändigung der Konnossemente die Ware übergeben worden, den Kaufvertrag wegen Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften der verkauften Spezies gemäß § 119 Abs. 2 BGB. hätte anfechten können. Aus der Feststellung folgt vielmehr, daß beide Parteien über Walfischfleisch abschließen wollten, daß sie sich aber bei der Erklärung ihres Vertragswillens irrtümlich der diesem Willen nicht entsprechenden Bezeichnung Haagjöringskød bedient haben. Das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis ist daher ebenso zu beurteilen, wie wenn sie sich der ihrem Willen entsprechenden Bezeichnung Walfischfleisch bedient hätten (RGZ. Bd. 61 S. 265). Demgemäß war vertragsmäßig Wal-

# Auslegung von Willenserklärungen (5)

## ■ Auslegungsprozess Schritt 2

- Wird der **wahre Wille nicht zutreffend erkannt** ist bei **empfangsbedürftigen Willenserklärungen nach § 157 BGB der objektive Empfängerhorizont maßgeblich**:
  - § 157 BGB erfasst über den Wortlaut hinaus auch Willenserklärungen
  - Es kommt darauf an, wie eine **normalverständige Person in der Situation des Erklärungsempfängers die Erklärung verstehen durfte**
  - sog. Erklärungstheorie (= „Es gilt das Erklärte, nicht das Gewollte!“)
- **Beispiel**: K und V befinden sich aufgrund der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes in Verhandlungen. Eine Nacherfüllung ist bereits zweimal fehlgeschlagen. K erklärt daraufhin, er wolle sein Geld zurück.
  - wirklich gewollt: Rücktritt vom Kaufvertrag, §§ 323 I, 346 I, 437 Nr. 2 BGB, auch wenn nicht ausdrücklich so erklärt.
  - normativ erklärt: Rücktritt vom Kaufvertrag.

## Auslegung von Willenserklärungen (6)

### **LG Hanau, Urteil vom 30. 6. 1978 - 1 O 175/78 – 25 Gros Rollen Toilettenpapier**

Die Bekl., Konrektorin einer Mädchenrealschule, bestellte als deren Vertreterin „25 Gros Rollen“ Toilettenpapier bei der Kl. Dabei unterzeichnete die Bekl. einen von den Vertretern der Kl. ausgefüllten Bestellschein, auf dem neben anderen Einzelheiten die Bezeichnung „Gros = 12 × 12“ zu finden ist. Als die Kl. die Waren anliefern wollte, verweigerte die Mädchenschule die Annahme des überwiegenden Teils. Daraufhin nahm die Kl. die Bekl. in Anspruch und ließ ihr einen Zahlungsbefehl zustellen, dem diese widersprach. Darüber hinaus focht sie das Rechtsgeschäft an. Sie bestreitet, Kenntnis über die Bedeutung der Mengenbezeichnung „Gros“ gehabt zu haben. Vielmehr behauptet sie, lediglich 25 Doppelpack Toilettenpapier bestellt zu haben, welche die Schule auch angenommen und bezahlt habe. Zwar sei bei der Bestellung die Bezeichnung „Gros“ genannt worden. Die Vertreter hätten diese jedoch in Verbindung mit der Maßangabe 12 × 12 als Verpackungsart bezeichnet.

**Unterzeichnet die Konrektorin einer Realschule eine Bestellung über „25 Gros Rollen“ Toilettenpapier und werden daraufhin 3600 Rollen Toilettenpapier geliefert, so kann sie ihre Erklärung gem. § 119 I BGB wirksam anfechten, weil von ihr nicht verlangt werden kann, daß sie die völlig unübliche und veraltete Mengenbezeichnung „Gros“ kennt.**

## Auslegung von Willenserklärungen (7)



Quelle: <https://youtu.be/f4R6dwP--gA>

# Auslegung von Willenserklärungen (8)

**SPIEGEL ONLINE**

14. September 2012, 10:00 Uhr

## Reisebüro-Panne

### Sächsische Kundin bucht Bordeaux statt Porto

**Eine undeutliche Aussprache im Reisebüro kann teuer werden. Fast 300 Euro muss eine Kundin aus Sachsen für einen Flug zahlen, den sie nie angetreten hat - weil sie den gewünschten Zielort Porto dialektbedingt nicht klar artikuliert.**

Stuttgart - Eine Buchung ist auch dann gültig, wenn die Mitarbeiterin eines Reiseunternehmens den Zielort wegen undeutlicher Aussprache des Kunden falsch verstanden hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Mitarbeiter ihn richtig versteht, urteilte das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt. Das berichtet die Deutsche Gesellschaft für Reiserecht in ihrer Zeitschrift "ReiseRecht aktuell".

In dem Fall hatte eine Kundin einen Flug nach Porto buchen wollen. Die Mitarbeiterin des Reiseunternehmens buchte jedoch einen Flug nach Bordeaux und forderte vor Gericht den Reisepreis ein. Die aus Sachsen stammende Beklagte habe den Zielort zu undeutlich genannt.

Vor der verbindlichen Buchung habe sie zweimal in korrekter hochdeutscher Sprache die Flugroute genannt, erklärte die Mitarbeiterin. Insofern sei ein wirksamer Vertrag mit dem Reiseziel Bordeaux zustande gekommen. Dieser Auffassung folgte das Gericht. Die Kundin musste den Reisepreis in Höhe von 294 Euro zahlen.

Diese Art von Fehlbuchung ist kein Einzelfall: Jährlich besuchen mehrere Urlauber einen Ort namens Rodez in Frankreich, die eigentlich nach Rhodos in Griechenland wollen. Auch in **Sydney in Nova Scotia, Kanada**, landeten schon mehrfach enttäuschte Besucher, die ihren Koffer für eine Australien-Reise gepackt hatten.

*Aktenzeichen: 12 C 3263/11*

*sto/dpa*

# Auslegung von Willenserklärungen (9)

- Divergenz von Wille und Erklärung
  - Weicht dieser normative Inhalt einer Willenserklärung von dem tatsächlich Gewollten ab, liegt ein **Willensmangel** vor
  - Insb. bei Fehlen des Geschäftswillens

# Tatbestand der Willenserklärung

## Tatbestand der Willenserklärung

### Objektiv

#### Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

#### Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

#### Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreter* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

### Subjektiv

#### Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

#### Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

#### Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

# Auslegung von Willenserklärungen (9)

## ■ Divergenz von Wille und Erklärung

- Weicht dieser normative Inhalt einer Willenserklärung von dem tatsächlich Gewollten ab, liegt ein **Willensmangel** vor
- Insb. bei Fehlen des Geschäftswillens
  - Die Willenserklärung ist dennoch wirksam!
  - Unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Fristen berechtigt dieser Willensmangel aber zur **Anfechtung** der Willenserklärung (z.B. § 119 I BGB), die zur (ex tunc) Vernichtung der Willenserklärung führen kann (§ 142 I BGB) → dazu später mehr
  - Diese Anfechtung kann aber – ebenfalls aus Vertrauensschutzgründen – nur innerhalb **sehr kurzer Frist** erfolgen (§ 121 BGB: „unverzüglich“) und verpflichtet überdies (verschuldensunabhängig!) zum Ersatz des Vertrauensschadens des Erklärungsempfängers (§ 122 I BGB)
  - **Beispiel 1:** A möchte dem B ein Fahrrad zum Preis von € 2.000,- verkaufen. Er schreibt daher B eine E-Mail, vertippt sich allerdings und schreibt € 200,-. Für B ist das Vertippen nicht ersichtlich.
    - wirklich gewollt = Kaufpreis von € 2.000,-
    - normativ erklärt = Kaufpreis von € 200,- → maßgebend f. den Vertragsschluss!
    - A kann wegen Erklärungsirrtum anfechten.

# Auslegung von Willenserklärungen (10)

- **Beispiel 2:** V möchte K den Verkauf eines Gebrauchtwagens zu € 6.500,- anbieten. Er schreibt versehentlich € 650,00. K geht von einem Schreibfehler des V aus, da der objektive Wert des Wagens deutlich höher ist, nimmt das Angebot aber dennoch an.

Auslegung des **Angebots** des V:

→ Tatsächlich gewollt = Verkauf € 6.500,-

→ Normativ erklärt = Verkauf € 6.500,- (wahre Wille wurde von K erkannt)

Auslegung der **Annahme** des K:

→ Tatsächlich gewollt = Kauf zu 650,00 €

→ Normativ erklärt = Kauf zu 6.500,- € (Grundsätze der falsa demonstratio non nocet: da der wahre Wille des V von K erkannt wurde, kann trotz Falschbezeichnung des Wertes von einer Annahme nur iHv € 6.500,- ausgegangen werden; der innere Vorbehalt des K, nur für € 650,00 verkaufen zu wollen, ist gem. § 116 BGB unbeachtlich)

- **Beispiel 3:** K erkennt in Beispiel 2, dass sich V vertippt haben muss, kann aber den konkret gewollten Kaufpreis nicht ermitteln und weiß damit nicht, was V wirklich will.

→ Willenserklärung des V ist wegen **Unvollständigkeit nichtig**. Es fehlt an der Bezeichnung einer konkreten Rechtsfolge.

# Tatbestand der Willenserklärung

## Tatbestand der Willenserklärung

### Objektiv

#### Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

#### Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

#### Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreter* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

### Subjektiv

#### Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

#### Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

#### Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

# Offener und verdeckter Dissens (1)

- Vertragsschluss setzt grds. Einigung über essentialia negotii voraus → zu ermitteln durch Auslegung
- Ergibt die Einigung, dass Parteien sich nicht (vollständig) geeinigt haben, liegt ein Dissens vor
  - Dissens = Einigungsmangel
- Zu unterscheiden nach offenem und verstecktem Dissens
- Offener Dissens (§ 154 BGB):
  - Die Parteien wissen, dass keine vollständige Einigung erzielt ist
    - Z.B. Essentialia negotii stehen fest, Modalitäten der Vertragsabwicklung aber noch nicht (z.B. Lieferung der gekauften Sache oder Abholung durch Käufer; Garantiefrieten bei Garantievertrag etc.)
  - Bindung an den Vertrag nur, wenn Parteien Bindung gewollt haben → Auslegung
    - Indiz für Bindung: Beginnen mit der Vertragsdurchführung

## Offener und verdeckter Dissens (2)

**BGH, Urteil vom 24-02-1983 - I ZR 14/81**

Die **Auslegungsregel des § 154 I BGB, auf die sich das BerGer. stützt, ist auf den Streitfall nicht anzuwenden.** Denn nach dieser Vorschrift ist ein Vertrag **nur "im Zweifel"** nicht geschlossen, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden sollte. **Die Auslegungsbestimmung ist unanwendbar, wenn sich die Parteien trotz des offenen Punktes erkennbar vertraglich binden wollten [...].** Ein solcher **Bindungswille kann sich auch konkludent aus den Umständen ergeben. Das ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Parteien - wie hier - im beiderseitigen Einverständnis mit der tatsächlichen Durchführung des unvollständigen Vertrages begonnen haben.** Die begonnene oder erfolgte Durchführung eines Vertrages wird im Vertragsrecht allgemein als Anzeichen dafür gewertet, daß die Parteien sich trotz lückenhafter Vereinbarungen sofort binden wollten

## Offener und verdeckter Dissens (3)

- Vermutungsregel („im Zweifel“), dass ein Vertrag vor vollständiger Einigung nicht geschlossen ist.
  - Schutz der Privatautonomie → keine Partei soll an einen Vertrag gebunden sein, den sie (so) nicht gewollt hat
  - Auslegung geht aber vor, nur wenn nach Auslegung noch Zweifel bleiben, darf auf die Vermutungsregel zurückgegriffen werden
- Ebenso bei vereinbarter Beurkundung (Abs. 2)
- Versteckter Dissens (§ 155 BGB):
  - Voraussetzung: Kein normativer Konsens, d.h. Dissens liegt erst vor, wenn der normative Erklärungsgehalt von Angebot und Annahme divergiert
    - Primat der Auslegung
  - Die Parteien wissen nicht, dass keine vollständige Einigung vorliegt.
    - Sofern keine Einigung über die essentialia negotii vorliegt, ist kein Vertrag zustande gekommen.
    - Beispiele: Beide Parteien wollen verkaufen, bringen dies aber nicht klar zum Ausdruck; Kaufpreis wird in Dollar vereinbart, wobei eine Partei USD, die andere kanad. Dollar meint. Vgl. auch den Fall **RGZ 68, 6 [1908]** – „Semilodei“
    - Bei Nebenpunkten: Das Vereinbarte gilt, wenn die Parteien den Vertrag auch ohne Einigung geschlossen hätten (keine Vermutung!)
      - Lücken werden dann durch das dispositive Gesetzesrecht oder im Wege ergänzender Auslegung geschlossen.

# Ergänzende Vertragsauslegung (1)

- Ausgangslage
  - Im Vertrag treffen die Parteien grds. eine Regelung über die essentialia negotii (Einigungserfordernis)
    - Bsp Kaufvertrag (§ 433 BGB): Vertragsparteien, Kaufgegenstand, Kaufpreis
  - Weitere Fragen, abseits der essentialia negotii können die Parteien regeln, sie müssen es aber nicht
- Haben die Parteien **keine Regelung für eine bestimmte Frage** getroffen greift im Grundsatz das **dispositive Gesetzesrecht** ein
  - Beispiel: Fehlt eine vertragliche Regelung zum Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache, greifen die §§ 434ff. BGB ein.
- Haben die Parteien eine Frage ungeregelt gelassen, aber zum Ausdruck gebracht, dass das dispositive Gesetzesrecht nicht eingreifen soll, bedarf es der **ergänzenden Vertragsauslegung**

## Ergänzende Vertragsauslegung (2)

**BGH, Urteil vom 19. 3. 1975 - VIII ZR 262/73**

Wenn die Vertragsschließenden in einem Vertrag einen der Regelung bedürftigen Punkt nicht geregelt haben, ist die Vertragslücke nicht durch die Gesetzesvorschriften zu schließen, wenn feststeht, daß die Parteien die gesetzliche Regelung nicht wollten.

**BGH, Urteil vom 1. 6. 1979 - V ZR 80/77:**

Das dispositive Recht gibt den allgemeinen, auf eine typisierte Interessenabwägung gegründeten Beurteilungsmaßstab; die (ergänzende) Vertragsauslegung trägt der Individualität des Einzelfalles Rechnung, sei es daß der zu regelnde Sachverhalt, sei es daß die von den Parteien getroffene Regelung Besonderheiten aufweisen, denen das hiervon notwendigerweise abstrahierende dispositive Gesetzesrecht nicht Rechnung tragen kann [...]. Demgemäß wird der Beurteilungsmaßstab des dispositiven Gesetzesrechts durch eine etwaige individuelle vertragliche Regelung der Risikoverteilung verdrängt.

## Ergänzende Vertragsauslegung (3)

- Voraussetzung der ergänzenden Vertragsauslegung
  - Vorliegen einer vertraglichen Regelung
  - Lückenhaftigkeit dieser Regelung (planwidrige Lücke)
    - Eine **Lücke** ist anzunehmen, bei
      - Übersehen eines regelungsbedürftigen Punktes
      - Bewusstes offenlassen eines irrig als nicht regelungsbedürftig begriffenen Punktes
      - Nachträglich erkannte Zweckwidrigkeit einer getroffenen Regelung
    - **Planwidrigkeit** ist anzunehmen, wenn der Vertrag sich ohne eine Regelung nicht zweckgemäß und interessengerecht durchführen lässt

### BGH, Urt. v. 15. 11. 2012 – VII ZR 99/10

Eine ergänzende Vertragsauslegung ist dann geboten, wenn die Vereinbarung der Parteien eine Regelungslücke – eine **planwidrige Unvollständigkeit** – aufweist. Eine solche Regelungslücke **liegt vor, wenn die Parteien einen Punkt übersehen oder wenn sie ihn bewusst offen gelassen haben, weil sie ihn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für nicht regelungsbedürftig gehalten haben, und wenn sich diese Annahme nachträglich als unzutreffend herausstellt [...]**. Von einer **planwidrigen Unvollständigkeit** kann nur gesprochen werden, **wenn der Vertrag eine Bestimmung vermissen lässt, die erforderlich ist, um den ihm zu Grunde liegenden Regelungsplan der Parteien zu verwirklichen, mithin ohne Vervollständigung des Vertrags eine angemessene, interessengerechte Lösung nicht zu erzielen wäre.**

# Ergänzende Vertragsauslegung (4)

- Durchführung der ergänzenden Vertragsauslegung
  - Zweck: Sinngemäße Ergänzung des Vertragsinhalts, um eine zweck- und interessengerechte Vertragsdurchführung zu ermöglichen
  - Maßstab
    - Die Auslegung fragt :„Was haben die Parteien tatsächlich gewollt?“
    - Die ergänzende Auslegung fragt: „Was hätten die Parteien redlicherweise gewollt, wenn sie einen bestimmten Umstand bedacht hätten?“ (**hypothetischer Parteiwille**)
  - Orientierung an §§ 133, 157 BGB
  - Ergänzende Vertragsauslegung darf dem erkennbaren Willen der Parteien nicht entgegenstehen

## **BGH, Urt. v. 20.12.1996 - V ZR 259/95**

Beim Weiterverkauf eines Grundstücks unter Gewährleistungsausschluß, dessen Belastung mit einem Ölschaden vom Erstverkäufer arglistig verschwiegen wurde, kann nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles Raum für eine ergänzende Vertragsauslegung dahingehend sein, daß die Parteien des Zweitvertrages die Abtretung etwaiger Gewährleistungsansprüche des Verkäufers gegen den Erstverkäufer vereinbart hätten.

# Zusammenfassung

- Auslegung von Willenserklärungen
- Primat der Auslegung
- Auslegung nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen
- Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen
- Ergänzende Vertragsauslegung
- Offener Dissens
- Verdeckter Dissens